

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

geeignet sei, ist die, welche sich bezieht auf die sofortige Ausführung, die der zu vereinbarenden Abtreiung von Gebieten zu geben wäre. Er glaube nicht, daß man dies von Oesterreich fordern könne. In der Geschichte gäbe es keinen entsprechenden Präzedenzfall: er zitierte Nizza und Savoyen, deren Uebergabe erst nach dem Kriege erfolgt sei. Diese jetzt von uns gestellte Bedingung sei neu. Die österreichische Regierung habe unseren Vorschlag akzeptiert, daß das Abkommen nicht nach seinem Abschluß bis zum Ende des Krieges geheimbleiben solle. Wenn das Abkommen einmal abgeschlossen sei, besäßen wir die größte Sicherheit für seine Ausführung in der Unterschrift S. M. des Kaisers von Oesterreich. Und dazu käme dann noch die Garantie Deutschlands, das das Abkommen vermittelte und billigte.

Die unverzügliche Uebergabe der abgetretenen Gebiete würde in Wien eine Revolution hervorrufen. Für die Gebietsabtretungen sei die Bestätigung durch die Parlamente notwendig. Und zurzeit würde ein österreichisch-ungarisches Parlament gegen jeden Vorschlag dieser Art sich auflehnen.

Ich antwortete, die Bedingung sei von uns als unerlässlich bezeichnet worden in Anbetracht des Umstandes, daß, wenn die tatsächliche Abtretung der fraglichen Gebiete bis nach dem Frieden verschoben würde, keine Regierung garantieren könne, für die ganze Dauer des Krieges die kriegerischen Impulse des Landes im Zaume zu halten.

Jedes Kriegszereignis, jede Schwankung in den Wechseln des Kampfes würde Veranlassung zu Verdacht, zu Agitationen, zu Tumulten geben.

Der Fall mit Nizza und Savoyen sei mit dem vorliegenden nicht zu vergleichen. Damals handelte es sich um Konzessionen, die unter der Bedingung effektiven Gebietsenerwerbs seitens Piemonts zu machen waren, und die Abmachung trat zwischen denen ein, die Waffengefährten werden sollten.

Der Soldat von Nizza und Savoyen fuhr fort, während des Krieges auf derselben Seite und gegen denselben Feind zu kämpfen, mochte nun die Abtretung erfolgen oder nicht. Welches wäre dagegen im gegenwärtigen Kriege die Lage der den abgetretenen Gebieten angehörigen Soldaten? Mit welchem Rechtsgrund würde man sie, wenn sie desertieren würden, bestrafen können? Wie sollte nicht die öffentliche Meinung in Italien in Bewegung geraten gegen das harte Los, das ihnen auferlegt würde, fortzufahren für eine Sache zu kämpfen und zu sterben, die nicht mehr die übrige sei?

Die Bedingung der unverzüglichen Ausführung sei nicht als neu von uns aufgestellt. Ich hätte davon gerade zu dem Fürsten Bülow schon bei unseren ersten Unterredungen ge-